



Philosophische Fakultät I

Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften

vom 22.04.2009

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie ist aus dem Zusammenschluss der Fachbereiche Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften und Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften und eines Teils des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hervorgegangen und führt deren akademische Traditionen unter Wahrung ihrer Besonderheiten fort.

(2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität gemäß § 76 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung. Sie gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder. Soweit es die Lehrkapazität zulässt, erbringt die Fakultät Lehrangebote für andere Fakultäten und Bereiche der Universität als Lehrexporte.

(3) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere

- a. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebots auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen;
- b. die Förderung der Forschung einschließlich der Gewährleistung eines forschungsbezogenen Angebots für das Studium sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- c. die Vorlage von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über Vorschläge zur Stellenbesetzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Fakultät für das Verfahren zuständig ist;
- d. die Durchführung von Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren und die Mitwirkung an Staatsprüfungen für das Lehramt;

- e. die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die Unterstützung der Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- f. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 76 HSG LSA.

(4) Die Fakultät führt das Fakultätssiegel.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in § 3 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgeführten Personen, soweit sie der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften zugeordnet sind.

(2) Angehörige der Fakultät sind die in § 4 der Grundordnung aufgeführten Personen, soweit sie der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften zugeordnet sind.

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 4

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät. Die Aufgaben des Fakultätsrates ergeben sich aus § 77 HSG LSA.

(2) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA und § 21 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG LSA, darunter die Dekanin bzw. der Dekan,
- vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG LSA,
- vier Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG LSA,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG LSA.

Gemäß § 72 Abs. 4 HSG LSA nimmt die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse und deren Vorsitzende werden auf Vorschlag des Dekanates vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht durch Gesetz oder Beschluss ausgeschlossen ist. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Fakultät und die Universitätsöffentlichkeit über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen.

§ 5

Wahl des Fakultätsrates

Für die Wahl des Fakultätsrates gilt § 62 HSG LSA.

§ 6 Dekanat

(1) Die Fakultät wird gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung durch ein Dekanat gemäß § 78 Abs. 3 HSG LSA geleitet.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, und zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen einer die Aufgaben einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans wahrnimmt.

§ 7 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane

(1) Aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren wählt der Fakultätsrat die Dekanin bzw. den Dekan nach § 78 Abs. 2 HSG LSA. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane nach § 21 Abs. 3 und 4 Grundordnung.

§ 8 Aufgaben des Dekanats und der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und des Dekanats ergeben sich aus § 78 HSG LSA.

(2) Dem Dekanat werden gemäß § 77 Abs. 2 S. 3 HSG LSA zusätzlich folgende Aufgaben zugewiesen:

- die Außendarstellung der Fakultät,
- der Kontakt zu Behörden, Verbänden und Unternehmen der Region,
- Vorbereitung und Mitwirkung an Berufungsverfahren,
- Verwaltung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel der Fakultät.

§ 9 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in Institute mit jeweils eigenen Institutsordnungen.

(2) Jedes Institut wird durch eine kollegiale Leitung i. S. d. § 79 Abs. 2 HSG LSA geleitet, der jeweils mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA, letztere bzw. letzterer mit beratenden Stimme, angehören. Die Wahl erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine der Hochschullehrerinnen bzw. einer der Hochschullehrer wird zur bzw. zum Vorsitzenden (Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor) gewählt.

§ 10 Studium und Lehre

Die Organisation von Studium und Lehre an der Fakultät kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 11 Prüfungsamt

(1) Die Fakultät unterhält zusammen mit der Philosophischen Fakultät II ein gemeinsames Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsausschüssen und den Instituten für die Organisation und Durchführung von Hochschulprüfungen zuständig.

(2) Die Einzelheiten der Organisation und Tätigkeit des Prüfungsamtes ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen und werden durch Satzungen sowie durch Beschluss der beiden Fakultätsräte geregelt.

§ 12 Promotionen und Habilitationen

Akademische Grade und Titel werden von der Fakultät auf Grundlage der gültigen Promotions- und Habilitationsordnungen verliehen. Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die für ein Promotionsverfahren anzuwendende Promotionsordnung oder über Modalitäten der Promotion. Entsprechendes gilt für die Habilitation.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Alle Satzungen, weiteren Ordnungen und Regelungen der in § 1 Abs. 1 erwähnten früheren Fachbereiche bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende neue Regelungen ersetzt sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Halle (Saale), 22. April 2009

Prof. Dr. A. Ranft
Dekan

(Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I vom 22. April 2009)